

<b>Gemeinde Walzbachtal</b>	<b>Landkreis Karlsruhe</b>
---------------------------------	--------------------------------

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Walzbachtal die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags – statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt.

<b>Wahlbezirk Nummer</b>	<b>Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks</b>	<b>Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)</b>
001-01	Finkenhäusle / Kohlplatte	Böhnlichhalle Wössingen, Seilerweg 5, Raum Nr. 1 - barrierefrei –
001-02	Halle	Böhnlichhalle Wössingen, Seilerweg 5, Raum Nr. 2 - barrierefrei –
001-03	Unterdorf – Hinter der unteren Kirche	Böhnlichhalle Wössingen, Seilerweg 5, Raum Nr. 3 - barrierefrei –
001-04	Böhnlich – Hinter den Wirtshäusern – Bäderäcker	Böhnlichhalle Wössingen, Seilerweg 5, Raum Nr. 4 - barrierefrei –
002-01	Oberdorf – Daubmann	Walzbachschule Jöhlingen, Kirchplatz 18, EG Zimmer 103 – barrierefrei –
002-02	Oberdorf – Schäferloch	Walzbachschule Jöhlingen, Kirchplatz 18 EG Zimmer 105 – barrierefrei –
002-03	Unterdorf – Grund	Walzbachschule Jöhlingen, Kirchplatz 18 EG Zimmer 106 – barrierefrei –
002-04	Unterdorf – Bollanden	Walzbachschule Jöhlingen, Kirchplatz 18 EG Zimmer 109 - barrierefrei
002-05	Attental - Gageneck	Walzbachschule Jöhlingen, Kirchplatz 18 EG Zimmer 110 – barrierefrei –
900-01	Briefwahl	Wössinger Hof, Wössinger Straße 27
900-02	Briefwahl	Rathaus Wössingen, Ratssaal, Wössinger Straße 26-28
900-03	Briefwahl	Böhnlichhalle Wössingen, Seilerweg 5, Raum Nr. 5
900-04	Briefwahl	Böhnlichhalle Wössingen, Seilerweg 5, Raum Nr. 6

**Hinweis:**

Die Gemeinde Walzbachtal ist in 9 allgemeine und 4 Briefwahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die allen Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**Achtung:** Auch beim Wahlbezirk 002-05 befindet sich der Wahlraum in der Walzbachschule, nicht wie auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckt in der Alten Schule.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 18.00 Uhr im Wössinger Hof, Wössinger Straße 27, dem Ratssaal im Rathaus, Wössinger Straße 26-28 und der Böhlichhalle, Seilerweg 5, 75045 Walzbachtal zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

**5. Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**

Stimmzettel-Farbe: weiß

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**6. Kommunalwahlen**

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

**6.1. Wahl des Gemeinderats**

Zu wählen sind 18 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Gemeinderats**

Stimmzettel-Farbe: hellrosa

## 6.2. Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis

XII Pfinztal 5 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Kreistags**

Stimmzettel-Farbe: hellgrün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.3. Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.2).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.4. Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags

**Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.**

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.5. **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge

6.6. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

## 7. Wahlscheine

### Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

### Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, **dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.**

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl und der Kommunalwahlen um 15.00 Uhr im Rathaus Wössingen, Ratssaal, Wössinger Straße 26-28, im Wössinger Hof, Wössinger Straße 27 sowie in der

Böhnlichhalle, Seilerweg 5, 75045 Walzbachtal zusammen. Vor der eigentlichen Stimmauszählung am Ende der Wahlzeit erfolgt die Zulassung/Nichtzulassung der eingegangenen Wahlbriefe.

Nach Ende der Stimmabgabe um 18.00 Uhr wird zunächst die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl durch die Wahlvorstände in den jeweiligen Wahllokalen und durch die Briefwahlvorstände durchgeführt. Am Sonntag erfolgt noch die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags in der Gemeinde Walzbachtal. Danach wird die Wahlergebnisermittlung unterbrochen, die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die weiteren Wahlunterlagen versiegelt in das Wössinger Rathaus zur Aufbewahrung gebracht. Am Montag, 10.06.2024 ermitteln die Wahlvorstände das Wahlergebnis der Wahl des Gemeinderats unter Einsatz eines PC-gestützten Erfassungsprogramms. Auch dieser Teil der Wahlergebnisermittlung ist öffentlich.

Ort, Datum Walzbachtal, den 16. Mai 2024	
<b>Bürgermeisteramt</b>  Özcan, Bürgermeister Unterschrift, Amtsbezeichnung	

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

## Wichtiger Hinweis:

Hier im Mitteilungsblatt handelt es sich lediglich um einen zusätzlichen Abdruck der Amtlichen Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl des Gemeinderats und des Kreistags am 09. Juni 2024 mit rein nachrichtlichem Charakter.

Die rechtsverbindliche Öffentliche Bekanntmachung in der für die Gemeinde bestimmten Form wurde am 16. Mai 2024 mit der Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Walzbachtal [www.walzbachtal.de](http://www.walzbachtal.de) vollzogen.